

GDPdU-konforme Kasse? ➔ IHR EIGENCHECK



Bundesministerium der Finanzen erklärt:

... Insbesondere müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) einschließlich etwaiger mit dem Gerät elektronisch erzeugter Rechnungen i. S. des § 14 UStG unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen ist unzulässig. Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend.

Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen. Ist die komplette Speicherung aller steuerlich relevanten Daten – bei der Registrierkasse insbesondere Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten – innerhalb des Geräts nicht möglich, müssen diese Daten unveränderbar und maschinell auswertbar auf einem externen Datenträger gespeichert werden. Ein Archivsystem muss die gleichen Auswertungen wie jene im laufenden System ermöglichen. Die konkreten Einsatzorte und -zeiträume der vorgenannten Geräte sind zu protokollieren und diese Protokolle aufzubewahren (vgl. § 145 Abs. 1 AO, § 63 Abs. 1 UStDV).



Werter Gastronom,
Werter Hotelier,

dieser Eigencheck soll Ihnen hilfestellend dazu dienen, erkennen zu können, ob Sie im Besitz eines GDPdU-konformen Kassensystems sind.

Im Zuge unserer zahlreichen Gespräche mit betroffenen Unternehmern, Steuerberatern, den Kassen- und Kassensoftwareherstellern haben wir erkannt, wie brisant dieses Thema im Geschäftsalltag ist und für viele noch werden wird. Möchten Sie sich bei Betriebsprüfungen vor Zuschätzungen schützen, sollten Sie dringend die Anforderungen der Finanzbehörden an ein GDPdU-konformes Kassensystem erfüllen.

Gerne stehen wir Ihnen mit Beratungsgesprächen zu diesem Thema zur Verfügung und verbleiben mit den besten Grüßen aus Leipzig.

Müssen Sie eine der gestellten Fragen mit einem „NEIN“ beantworten, sind Sie nicht im Besitz einer GDPdU-konformen Kasse!



Werden die Anforderungen zur Kassendatenerhaltung erfüllt, spricht man von sogenannten GDPdU-konformen Kassen. GDPdU sind die „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen“.

Wer sich nach dem 26.10.2011 eine neue oder gebrauchte Kasse anschaffen will, soll nach Auffassung der Finanzverwaltung nur noch GDPdU-konforme Kassen einsetzen dürfen.

Können Sie die nachstehend aufgeführten Fragen mit einem „JA“ beantworten?

- ➔ Wird in Ihrem Kassensystem jede Buchung detailliert, nachvollziehbar über einen Zeitraum von 10 Jahren gespeichert?
- ➔ Wird in Ihrem Kassensystem über einen Zeitraum von 10 Jahren jeder Bericht nummeriert und reproduzierbar gespeichert?
- ➔ Wird in Ihrem Kassensystem jede Änderung und das Löschen von Dateien inhaltlich protokolliert?
- ➔ Sind in Ihrem Kassensystem Artikeldatenänderungen (Happy Hour, Gutscheine, Rabatte, Verlustgründe etc.) inhaltlich und zeitlich nachvollziehbar protokolliert?
- ➔ Sind die Daten Ihrer Kasse vom Prüfer digital einlesbar?
- ➔ Kann der Speicherort, die Datenbank und das Betriebssystem Ihres Kassensystems dem Prüfer dargelegt werden?
- ➔ Liegt Ihnen das Programmierhandbuch der Kasse vollständig vor und wird Ihnen darin jede Funktion detailliert erklärt?



Kassen • Computer • Vertrieb

Kassen • Computer • Vertrieb

Essener Str. 39 - 04357 Leipzig

Tel.: 0341-6021543 - Fax: 03222-3754689

www.kcv-leipzig.de - kcv-leipzig@t-online.de



Kassen • Computer • Vertrieb